

FibA 2
Flüchtlinge in Beruf und
Ausbildung
Gesetzesänderungen im
Asylrecht und ihre
Auswirkungen auf Geflüchtete

07. November 2019, München

Petra Haubner
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Migrationsrecht
Unterer Sand 15, 94032 Passau
Tel.: 0851/31140
Fax: 0851/2950
petra.haubner@haubner-schank.de

Inhaltsverzeichnis

A. Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch	3
B. Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	3
C. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz	3
I. Überblick über mögliche Leistungen	3
II. Neuer Zugang zu Berufs- und ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen	3
D. Integrationskursverordnung und Deutschsprachförderung	4
I. Erweiterter Zugang zum Integrationskurs für Asylsuchende	4
II. Erweiterter Zugang zu berufsbezogener Deutschsprachförderung für Asylsuchende und Geduldete	4
E. Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung	5
F. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungsgesetz ab 01.01.2020)	5
I. Übersicht über alle Vorschriften bei Duldungen jetzt:	5
II. Neuer § 60c AufenthG: Ausbildungsduldung	5
III. Neuer § 60d AufenthG: Beschäftigungsduldung	5
G. Fachkräfteeinwanderungsgesetz (ab 01.03.2020)	6
I. Schnelleres Verwaltungsverfahren	6
II. Neuer Fachkräftebegriff	6
III. Wegfall der Vorrangprüfung	7
IV. Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe	7
V. Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche	7
VI. Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen	7
VII. Umkehr der gesetzlichen Regelungen	7
VIII. Mindestvoraussetzungen für die Visumserteilung	7
H. Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	8
I. Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz	8
I. Verlängerung des Leistungsbezuges	8
II. Einstufung in neue Bedarfsklassen	8
III. Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten	8
IV. AsylbLG-Leistungseinschränkungen für	8
J. Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz	9

Inhaltsverzeichnis

K. Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, sog. „Geordnete Rückkehr-Gesetz“	10
I. Neuer § 60b AufenthG: Duldung für Personen mit ungeklärter Identität („Duldung light“, „Duldung zweiter Klasse“)	10
II. Rechtsfolgen der „Duldung light“	10
III. Erhöhte Anforderungen an den Nachweis für Erkrankungen (bei bevorstehender Abschiebung, aber auch bei der Zuerkennung eines Abschiebungsverbot)	11
IV. Verlängerte Frist für die Regelüberprüfungen von Anerkennungen	11
V. Neue Regelungen für Maßnahmen zum Zwecke der Abschiebung	11
VI. Verlängerte Wohnpflicht in den Aufnahmeeinrichtungen/ Ankerzentren:	11
VII. Arbeitsmarktzugang, neuer § 61 AsylG	12
VIII. Änderung der Strafnorm „Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, § 353b StGB	14
L. 3. Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes	15
I. Ausländisches Militär und Terrorismus-Fälle	15
II. Identitätsklärung	15
III. Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse	15
IV. Keine Mehrehe	15
V. Verlängerung der Rücknahmefrist	15
M. Bayern: Vollzugshinweise Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten vom 04.03.2019	15
N. Bayern: Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung DVAsyl (Gebührenbescheide)	16

A. Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Kein Kindergeldanspruch mehr für nicht erwerbstätige Unionsbürger*innen in den ersten drei Monaten nach Begründung des Wohnsitzes in Deutschland. Auch danach können sie nur Kindergeld bekommen, wenn sie sich nicht ausschließlich zur Arbeitssuche in der Bundesrepublik aufhalten. Damit soll laut Gesetzesbegründung die „Anreizwirkung“ des Kindergeldanspruchs für nicht erwerbstätige Unionsbürger*innen beseitigt werden.

B. Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes

Entfristung der Wohnsitzauflage gem. § 12a AufenthG für Geflüchtete mit Schutzstatus (war zunächst bis 05.08.2019 befristet, gilt nun unbefristet). Das bedeutet nicht, dass es nun eine unbefristete Wohnsitzauflage gibt, die Wohnsitzauflage kann weiterhin nur für 3 Jahre verhängt werden, nur die Rechtsgrundlage wurde entfristet.

C. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

I. Überblick über mögliche Leistungen

- **Berufsausbildungsbeihilfe BAB**
- Ausbildungsgeld
- Berufsvorbereitung BvB
- **ausbildungsbegleitende Hilfen abH**
- Assistierte Ausbildung AsA
- Außerbetriebliche Ausbildung BaE
- BaföG

II. Neuer Zugang zu Berufs- und ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen

Wenn die schulischen Kenntnisse und die Kenntnisse der deutschen Sprache erwarten lassen, dass ein Übergang in eine Berufsausbildung erfolgreich sein wird, können

- Asylsuchende, die vor dem 31.07.2019 eingereist sind, nach 3 Monaten Voraufenthalt Leistungen erhalten
- Asylsuchende, die nach dem 31.07.2019 eingereist sind, nach 15 Monaten Voraufenthalt Leistungen erhalten

- Geduldete, die vor dem 31.07.2019 eingereist sind, nach 3 Monaten Voraufenthalt Leistungen erhalten
- Geduldete, die nach dem 31.07.2019 eingereist sind, nach 9 Monaten Leistungen erhalten

Ohne Wartezeit dürfen nun Asylsuchende und Geduldete eine ausbildungsvorbereitende Phase der „assistierten Ausbildung“ und ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) in Anspruch nehmen.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Asylsuchende:

- für Syrien und Eritrea +
- Ausbildung 2019 begonnen und BAB-Antrag 2019 gestellt +
- sonst nur als Aufstockungsleistung nach dem AsylbLG (Sozialamt)

Zur Vertiefung mit guten Übersichten:

[Arbeitshilfe: Die Leistungen der Ausbildungsförderung für Flüchtlinge ab August / September 2019](#) (IQ Netzwerk Niedersachsen / GGUA, Claudius Voigt / 5.9.2019)

D. Integrationskursverordnung und Deutschsprachförderung

I. Erweiterter Zugang zum Integrationskurs für Asylsuchende

Bei freien Plätzen sollen nun neben Asylsuchenden mit sog. „guter Bleibeperspektive“ (derzeit nur noch Syrien und Eritrea) auch andere Asylsuchende zugelassen werden, wenn sie vor dem 01.08.2019 eingereist sind, 3 Monate Voraufenthalt haben, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen und „arbeitsmarktnah“ sind (z.B. bei Arbeitslosmeldung oder Arbeitssuchendmeldung oder berufsvorbereitenden Maßnahmen).

II. Erweiterter Zugang zu berufsbezogener Deutschsprachförderung für Asylsuchende und Geduldete

Für Asylsuchende gilt hier das gleiche wie bei den Integrationskursen. Geduldete können nun auch teilnehmen, wenn ihre Abschiebung seit mindestens 6 Monaten ausgesetzt ist, wenn sie bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind oder wenn sie sich in bestimmten Maßnahmen befinden oder beschäftigt sind.

Geduldete mit Arbeitsverbot werden nicht gefördert.

E. Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung

Für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung wird nun dauerhaft und bundesweit auf die Vorrangprüfung verzichtet.

Der Zugang zur Leiharbeit für Geduldete und Gestattete wird nun dauerhaft geöffnet.

F. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungsgesetz ab 01.01.2020)

I. Übersicht über alle Vorschriften bei Duldungen jetzt:

- § 60a AufenthG: „normale“ Duldung
- § 60b AufenthG: Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
- § 60c AufenthG: Ausbildungsduldung
- § 60c AufenthG: Beschäftigungsduldung

II. Neuer § 60c AufenthG: Ausbildungsduldung

Nicht mehr nur für qualifizierte Berufsausbildungen, sondern auch für Assistenz- und Helferausbildungen in Engpassberufen (insbesondere in der Pflege), an die eine Berufsausbildung anschließt (Zusage für qualifizierte Folgeausbildung muss vorliegen)

Voraussetzungen:

- keine Zurechenbarkeit der Abschiebung, also nicht für Personen mit Duldung light nach § 60b AufenthG
- falls noch nicht in einer Ausbildung: Vorduldungszeit mindestens seit 3 Monate
- geklärte Identität bzw. alle Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen innerhalb bestimmter Fristen
- keine Straftaten über 50 Tagessätzen (über 90 Tagessätzen bei ausländer- und asylrechtlichen Straftaten)
- keine bevorstehenden konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (Beispiele nun im Gesetz)

III. Neuer § 60d AufenthG: Beschäftigungsduldung

Voraussetzungen:

- Einreise nach Deutschland vor dem 01.08.2018
- geklärte Identität bzw. alle Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen
- mindestens seit 12 Monaten geduldet (Vorduldungszeit, kein § 60b)

- mindestens seit 18 Monaten bestehendes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 35 Wochenstunden (Alleinerziehende 20 Wochenstunden)
- gesicherter Lebensunterhalt in den letzten 12 Monaten
- Deutschkenntnisse mündlich A2
- keine vorsätzlichen Straftaten (Straftaten nach AsylG und AufenthG bleiben außer Betracht)
- keine schweren Straftaten der minderjährigen Kinder
- vorher möglich: Ermessensduldung nach den bayerischen Vollzugshinweisen
- außerdem: Duldung auch für Ehegatten und minderjährige Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft

Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung soll dann eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen § 25b Abs. 6 AufenthG (auch für Ehegatten und minderjährige Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft) erteilt werden.

Beratungshinweis:

Bitte erklären Sie Ihren Klient*innen, dass der Satz „Wer Arbeit hat, der darf auch bleiben“ so nicht stimmt und die Voraussetzungen hoch sind. Wer schon länger arbeitet, sollte sich gründlich beraten lassen und insbesondere überlegen, rechtzeitig mit der Identitätsklärung zu beginnen.

Die Beschäftigungsduldung ist kein „Selbstläufer“, nur sehr wenige Geflüchtete werden die Voraussetzungen erfüllen.

G. Fachkräfteeinwanderungsgesetz (ab 01.03.2020)

I. Schnelleres Verwaltungsverfahren

Die Zuständigkeit für die Einreise von Fachkräften soll an zentralen Stellen (Kompetenzzentren) konzentriert werden. Es soll ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geben.

II. Neuer Fachkräftebegriff

Drittstaatsangehörige, die

- eine inländische qualifizierte **Berufsausbildung** haben oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen einen deutschen, einen

anerkannten ausländischen oder einen vergleichbaren ausländischen **Hochschulabschluss** haben

- qualifizierte Berufsausbildung und Hochschulabschluss werden damit gleichgestellt

III. Wegfall der Vorrangprüfung

bei Ausländern mit anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag
Vorrangprüfung aber weiterhin beim Zugang zur Berufsausbildung

IV. Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe

bei Ausländern mit anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag

V. Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche

bei anerkannter Qualifikation und bei deutschen Sprachkenntnissen (entsprechend der beruflichen Qualifikation) und bei Lebensunterhaltssicherung befristete Zeit zur Arbeitsplatzsuche (bis zu 6 Monate)

VI. Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen

Bei Vorliegen eines bereits geprüften anerkannten Abschlusses besteht die Möglichkeit zum Aufenthalt für weitere Qualifizierungen.

VII. Umkehr der gesetzlichen Regelungen

Bisher: Je nach Aufenthaltserlaubnis wurde die Erwerbstätigkeit gestattet oder nicht.

Nun umgekehrt: Wer eine Aufenthaltserlaubnis hat, darf auch arbeiten, es sei denn, es ist gesetzlich verboten.

VIII. Mindestvoraussetzungen für die Visumserteilung

- konkretes Arbeitsplatzangebot
- falls erforderlich Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- falls erforderlich Berufsausübungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Vorlage eines Gleichwertigkeitsnachweises durch die zuständige Anerkennungsstelle
- Außerdem muss bewertet werden, ob der Ausländer unter Berücksichtigung seiner Vergütung, seiner in- und ausländischen Alterssicherungsansprüche und seines Vermögens eine Alterssicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus erreichen kann.

H. Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes

beinhaltet die Entfristung der Wohnsitzauflage gem. § 12a AufenthG für Geflüchtete mit Schutzstatus (war zunächst bis 05.08.2019 befristet, gilt nun unbefristet). Das bedeutet nicht, dass es nun eine unbefristete Wohnsitzauflage gibt, die Wohnsitzauflage kann weiterhin nur für 3 Jahre verhängt werden, nur die Rechtsgrundlage wurde entfristet.

I. Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

I. Verlängerung des Leistungsbezuges

Der Wechsel von AsylbLG-Leistungen zu **Analogleistungen** nach SGB XII (Krankenkassenkarte) findet **nun erst nach 18 Monaten** (statt wie vorher nach 15 Monaten)

Übergangsregelung: Diese Regelung gilt **nicht rückwirkend** für Personen, die am 21.08.2019 bereits Analogleistungen erhalten haben.

II. Einstufung in neue Bedarfsklassen

Personen in einer Sammelunterkunft (Ankerzentrum, Gemeinschaftsunterkunft) werden nunmehr als Teil einer Bedarfsgemeinschaft angesehen und erhalten den geringeren Leistungssatz von nur 90 % (wie Paare, Eheleute).

Das gilt nicht nur für die Grundleistungen, sondern auch für die Analogleistungen.

vergl. unseren Newsletter vom 29.08.2019

III. Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten

200,- € sind nun anrechnungsfrei bei Aufwandsentschädigungen, Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer und Einnahmen aus nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeiten.

IV. AsylbLG-Leistungseinschränkungen für

- Asylsuchende mit **Schutzstatus oder anderem Aufenthaltsrecht in einem anderen EU-Staat**: nur eingeschränkte Leistungen nach § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG
- Asylsuchende mit **negativem Dublin-Bescheid**: nur eingeschränkte Leistungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG (ab Zustellung des Bescheides, also auch, wenn dieser noch nicht bestandskräftig ist, weil Klage erhoben wurde, aber nicht mehr, wenn das Verwaltungsgericht einem Eilrechtsschutzantrag stattgegeben hat)

- **vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit Schutzstatus in einem anderen EU-Staat:** zweiwöchige Überbrückungsleistungen, dann gar keine Leistungen mehr nach § 1 Abs. 4 AsylG (keine Ausnahmen für Familien mit minderjährigen Kindern)

vergl. unseren Newsletter vom 29.08.2019

Wenn gegen folgende Mitwirkungspflichten verstoßen wird, gibt es weitere Anspruchseinschränkungen:

Pflicht zur unverzüglichen Asylantragstellung nach Einreise

Pflichten nach § 15 AsylG

Pflicht zur Angabe von vorhandenem Vermögen

Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen

Wohnsitzauflage, Residenzpflicht

Wichtig in allen Fällen: Leistungskürzungen für Minderjährige sind nicht zulässig

Zur Vertiefung:

<https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/detailseite/arbeitshilfe-soziale-rechte-fuer-gefluechtete-das-asylbewerberleistungsgesetz/>

(Kurzfassung, umfangreiche Arbeitshilfe kommt noch)

J. Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz

Weitere Behörden, darunter die Jugendämter, das Auswärtige Amt und die Staatsangehörigkeitsbehörden können nun Daten direkt aus dem Ausländerzentralregister abrufen (bisher: u.a. Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen, BAMF, Bundespolizei, BKA, Länderpolizeien, Staatsanwaltschaften, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte, Zoll, Sozialämter, Bundesagentur für Arbeit, Gesundheitsämter, Verfassungsschutz von Bund und Ländern, MAD, BND, Bundesverwaltungsamt, oberste Bundes- und Landesbehörden für Ausländer- und Asylrecht).

Alle Behörden dürfen nun die AZR-Nummer zusammen mit den Grundpersonalien untereinander austauschen. AZR-Nummer muss nun in Aufenthaltsgestattung/Duldung/BAMF-Bescheiden angegeben werden. AZR-Nummer darf zum Datenaustausch nicht mehr verwendet werden, wenn der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erhalten hat.

Jugendämter müssen nun dafür Sorge tragen, dass die erkennungsdienstliche Behandlung (Fotos, Fingerabdrücke) unbegleiteter Minderjähriger sofort durchgeführt wird (in den Aufnahmeeinrichtungen und durch das BAMF im Beisein des Jugendamtes).

Ab 01.04.2021 wird das Mindestalter für die erkennungsdienstliche Behandlung von 14 auf 6 Jahre abgesenkt werden.

K. Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, sog. „Geordnete Rückkehr-Gesetz“

I. Neuer § 60b AufenthG: Duldung für Personen mit ungeklärter Identität („Duldung light“, „Duldung zweiter Klasse“)

soll erteilt werden, wenn die betroffene Person die Unmöglichkeit ihrer Abschiebung nach Auffassung der Ausländerbehörde selbst zu vertreten hat, z.B. wenn sie bezüglich Staatsangehörigkeit oder Identität getäuscht oder falsche Angaben gemacht hat oder wenn zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung nicht erfüllt wurden.

II. Rechtsfolgen der „Duldung light“

- Beschäftigungsverbot
- Wohnsitzauflage
- Duldungszeit gilt nicht als Vorduldungszeit (für Bleiberechte nach §§ 25a, 25b AufenthG, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung)
- eingeschränkte Leistungen nach AsylbLG (Kürzungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG)
- möglicher Haftgrund Fluchtgefahr

aber: Personen, die bereits in Ausbildung oder Beschäftigung sind, sind bis 01.07.2020 davor geschützt, dass ihre Duldung auf eine „Duldung light“ herabgestuft wird.

Beratungshinweis:

Chancen für Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung abklären lassen und dann möglichst bis 01.07.2020 Pass besorgen bzw. zumindest beantragen.

Falls § 60b bereits erteilt wurde, unbedingt prüfen lassen, ob und wie man wieder in eine andere Duldung kommen kann.

III. Erhöhte Anforderungen an den Nachweis für Erkrankungen (bei bevorstehender Abschiebung, aber auch bei der Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes)

Zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen (qualifizierte ärztliche Bescheinigung usw., § 60 Abs. 2c und 2d AufenthG) werden nun weitere konkrete Inhalte verlangt: lateinischer Name oder ICD 10-Klassifizierung der Erkrankung sowie Wirkstoffe von Medikamenten. Psychologische Stellungnahmen sollen nicht mehr ausreichen.

IV. Verlängerte Frist für die Regelüberprüfungen von Anerkennungen

Bisher musste die Überprüfung spätestens 3 Jahre nach Unanfechtbarkeit erfolgen. Nun gilt für

Bescheide, die 2015 unanfechtbar wurden: 4 Jahre bis 31.12.2019

Bescheide, die 2016 unanfechtbar wurden: 4 Jahre bis 31.12.2020

Bescheide, die 2017 unanfechtbar wurden: 5 Jahre bis 31.12.2021

V. Neue Regelungen für Maßnahmen zum Zwecke der Abschiebung

- **Betretungsrecht** für Wohnung auch ohne richterlichen Beschluss (nur Betretung, nicht Durchsuchung)
- **Abschiebungshaft** auch wieder in normalen Strafgefängnissen bei getrennter Unterbringung
- **Fluchtgefahr** wird nun in vielen Fällen (widerleglich) vermutet
- **Mitwirkungshaft** bis zu 14 Tage für Botschaftsvorführung oder ärztliche Untersuchung der Reisefähigkeit, wenn ein Termin unentschuldigt versäumt wurde
- **Ausreisegewahrsam** möglich schon bei Überschreiten der Ausreisefrist um mehr als 30 Tage

VI. Verlängerte Wohnpflicht in den Aufnahmeeinrichtungen/

Ankerzentren:

- Aufenthaltsdauer (statt bis zu 6) nun bis zu 18 Monaten (in Bayern weiterhin bis zu 24 Monaten möglich)
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten wie bisher bis zur Ausreise/Abschiebung
- Neu: Minderjährige Kinder und ihre Eltern/Sorgeberechtigten/volljährigen Geschwister nun nur noch 6 Monate (auch bei sicheren Herkunftsstaaten)

VII. Arbeitsmarktzugang, neuer § 61 AsylG

(1) Für die **Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung** zu wohnen, darf der Ausländer **keine** Erwerbstätigkeit ausüben. **Abweichend von Satz 1** ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren **nicht innerhalb von neun Monaten** nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar **abgeschlossen** ist,
2. die **Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat** oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. der Ausländer **nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates** (§ 29a) ist und
4. der Asylantrag **nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet.**

Ausländern, die **seit mindestens sechs Monaten eine Duldung** nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, **kann** die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach Satz 2.

(2) Im Übrigen **kann** einem Asylbewerber, der sich **seit drei Monaten gestattet** im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Das bedeutet also:

- Ein **Arbeitsverbot** besteht nun für Personen in Ankerzentren, solange sie verpflichtet sind, dort zu wohnen, aber nur bis maximal 9 Monate ab Asylantragstellung (wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind).
- Außerhalb der Ankerzentren gibt es wie bisher 3 Monate Arbeitsverbot, danach **kann** die Arbeitserlaubnis erteilt werden (Ermessensentscheidung).
- Ein totales Beschäftigungsverbot gibt es weiterhin für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten und Personen, deren Asylantrag als unzulässig (Dublin, in anderen EU-Staaten Anerkannte) oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, es sei denn, das Verwaltungsgericht hat im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes angeordnet.

- **Aber neu und wichtig: Die Ausübung der Beschäftigung ist zu erlauben, wenn**
 - ✓ das Asylverfahren nicht innerhalb von 9 Monaten nach Stellung des Asylantrages unanfechtbar abgeschlossen ist
 - ✓ die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (keine Vorrangprüfung, die gibt es nicht mehr, nur Überprüfung der Arbeitsbedingungen)
 - ✓ der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist
 - ✓ der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn, das Verwaltungsgericht hat im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes angeordnet.
 - ✓ **Nach dem klaren Gesetzeswortlaut gibt es in diesen Fällen 9 Monate nach Stellung des Asylantrages kein Ermessen der Ausländerbehörde mehr, ob die Beschäftigungserlaubnis erteilt wird, d.h. die bisherigen Ermessenskriterien in den Vollzugshinweisen des Bayerischen Innenministeriums sind obsolet, insbesondere auf Straftaten oder mangelnde Identitätsklärung oder anderes kommt es nicht mehr an.**

Aber: Es bleibt beim absoluten **Beschäftigungsverbot für vollziehbar ausreisepflichtige Geduldete, die nicht mitwirken**, § 60a Abs. 6 AufenthG, und für **Personen mit einer Duldung (wegen ungeklärter Identität) nach § 60b AufenthG (sog. Duldung „light“)**.

Für Ihre Beratung bedeutet das nun folgendes:

Alle Geflüchteten, die noch im laufenden Asylverfahren sind und deren Asylverfahren nicht nach 9 Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist (d.h. das Verfahren läuft noch beim BAMF, beim Verwaltungsgericht oder beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, die Personen haben also noch eine Aufenthaltsgestattung)

und

deren Asylanträge nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurden, es sei denn, das Verwaltungsgericht hat im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet

und

die nicht aus sicheren Herkunftsstaaten (nur: Ghana, Senegal, Albanien, Mazedonien, Kosovo, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro) kommen

und

bei denen die Bundesagentur für Arbeit zustimmt (was im Regelfall kein Problem sein dürfte)

haben nun einen **Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Arbeit oder Ausbildung (unabhängig von sonstigen Voraussetzungen).**

Wir raten daher allen Geflüchteten, die diese Voraussetzungen erfüllen, bisher aber aufgrund der restriktiven Entscheidungspraxis mancher Ausländerbehörden keine Beschäftigungserlaubnis erhalten haben, sofort wieder neue Anträge auf Arbeitserlaubnis, besser Ausbildungserlaubnis, zu stellen.

Bitte motivieren Sie nun alle Geflüchteten, die noch nicht in Arbeit oder Ausbildung sind, aber die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, sich erneut um eine Arbeits- und Ausbildungsstelle zu bemühen und erneut einen Antrag auf Arbeitserlaubnis zu stellen unter Verweis auf die gesetzliche Neuregelung!

Falls der Antrag abgelehnt wird, obwohl alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sollte eine Rechtsberatung über die weitere Vorgehensweise in Anspruch genommen werden.

VIII. Änderung der Strafnorm „Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, § 353b StGB

Geheimnisse sind nun auch Informationen zum Ablauf einer Abschiebung, zum Abschiebungstermin oder Termine zur Botschaftsvorführung oder zur ärztlichen Feststellung der Reisefähigkeit. Amtsträger*innen machen sich bei unbefugter Weitergabe an Dritte strafbar.

Dritte könnten sich theoretisch wegen Anstiftung oder Beihilfe strafbar machen – allerdings kaum denkbar, wenn öffentlich zugängliche Informationen (z.B. Abschiebungstermine aus dem Internet) weitergegeben werden.

L. 3. Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

I. Ausländisches Militär und Terrorismus-Fälle

Ein Deutscher, der auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt oder sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit (Ausnahmen: bei Eintritt von Staatenlosigkeit oder bei Minderjährigkeit).

II. Identitätsklärung

Für eine Einbürgerung müssen die Identität und die Staatsangehörigkeit geklärt sein (war bisher auch schon Voraussetzung, aber noch nicht gesetzlich normiert).

III. Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse

als zusätzliche Voraussetzung für die Einbürgerung, wobei offen bleibt, was genau dies nach Erwerb der Sprachkenntnisse und bestandener Einbürgerungstext noch sein soll.

IV. Keine Mehrehe

Die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse muss gewährleistet sein, insbesondere darf der Ausländer nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet sein.

V. Verlängerung der Rücknahmefrist

Eine rechtswidrige Einbürgerung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angabe, die wesentlich für den Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist. Diese Rücknahme durfte bisher nur bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung erfolgen, die Frist wurde nun auf 10 Jahre verlängert.

M. Bayern: Vollzugshinweise Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten vom 04.03.2019

Mit der Neuregelung des § 61 AsylG dürften die Weisungen zu den Ermessenskriterien bei Personen im noch laufenden Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren (nach 9 Monaten) obsolet sein.

Die Kriterien für Geduldete gelten weiterhin, allerdings nicht bei § 60b-Duldungen, weil damit ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht.

Die ersten Ausländerbehörden haben bereits durchblicken lassen, dass sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung nun von einer gebundenen, nicht mehr von einer Ermessensentscheidung ausgehen.

Die meisten Ausländerbehörden entscheiden aber wohl immer noch mit den Ermessenskriterien in den letzten Vollzugshinweisen des Bayerischen Innenministeriums vom 04.03.2019, die sich mit der gesetzlichen Regelung in großen Teilen erledigt haben dürften.

Im Bayerischen Innenministerium herrscht wohl etwas Verwirrung, hat man doch nicht geahnt, dass mit dem neuen Gesetz auch Verbesserungen einhergehen könnten. Die Regelung entspricht allerdings (endlich) Art. 15 der EU-Aufnahmerichtlinie, nach dem spätestens nach 9 Monaten ein Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren ist.

Das Ministerium arbeitet vermutlich bereits fieberhaft an neuen Vollzugshinweisen, die aber bisher noch nicht vorliegen.

N. Bayern: Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung DVAsyl (Gebührenbescheide)

Zum 01.09.2016 hatte die Bayerische Staatsregierung die Unterkunftsgebühren für die Unterbringung von Asylbewerber*innen in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften um etwa 50 % auf EUR 278 für Alleinstehende und Haushaltsvorstände und auf EUR 97 für Haushaltsangehörige erhöht.

Außerdem wurde bei der Regierung von Unterfranken eine zentrale Gebührenabrechnungsstelle geschaffen, die für die Unterbringung von Asylbewerber*innen in staatlichen Unterkünften in ganz Bayern Gebühren erheben bzw. Erstattung fordern sollte.

Vor allem seit Sommer 2017 hatte die Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle - Gebührenbescheide für Unterkunftsstellen versandt, mit denen die Zahlung von Gebühren rückwirkend für oft längere Zeiträume verlangt wurde. Viele Betroffene erhielten deshalb Bescheide über Beträge von einigen Tausend Euro.

Im Auftrag einiger Betroffener hatten wir im August 2017 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Normenkontrollantrag gegen die Gebührenregelungen der Durchführungsverordnung Asyl eingereicht. Auf

diesen Antrag hin hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Gebührenregelungen der Durchführungsverordnung Asyl mit Beschluss vom 16.05.2018 – 12 N 18.9 – für unwirksam erklärt.

Die Bayerische Staatsregierung hat nun eine neue Gebührenregelung erlassen, auf deren Grundlage auch rückwirkend ab 01.09.2016 Gebühren erhoben werden sollen.

Neu:

- Benutzungsgebühr als **Einheitsgebühr** für Unterkunft und Haushaltsenergie
- Bekanntmachung der **Höhe der Gebühren** jetzt und jeweils zum 01.07. eines jeden Folgejahres
- **Sozialstaatsprinzip**: allgemeiner Sozialabschlag, Familienabschlag, Abschläge bei Mehrbettzimmern
- Auslagen für **Verpflegung**
- **Rückwirkung auf den 01.09.2016**, bald wieder neue Bescheide mit voraussichtlich erheblichen Beträgen

Die Gebühren betreffen die **Unterbringungen in allen Formen der Unterkünfte** (Ankerzentren, staatliche Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte).

Betroffen sind:

- **Asylsuchende im noch laufenden Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren mit Aufenthaltsgestattung (mit Einkommen)**
- **abgelehnte Geflüchtete mit Duldung (mit Einkommen)**
- **bereits Anerkannte (Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverbot, sog. „Fehlbeleger“)**

Die Neuregelung der Gebühren ist relativ kompliziert und geht von den landesweit durchschnittlichen Kosten für einen Unterbringungsplatz aus, von denen je nach Art der Unterbringung unterschiedliche Abschläge vorgenommen werden.

Das bedeutet für Alleinstehende monatliche Kosten in Höhe von aktuell EUR 252 bei der Unterbringung in einem Einzelzimmer und zwischen EUR 105 und EUR 140 bei der Unterbringung in einem Mehrbettzimmer. Für Haushaltsangehörige bewegen sich die Kosten zwischen EUR 61 und EUR 168. Da die durchschnittlichen Kosten von Jahr zu Jahr

unterschiedlich hoch sind, ergeben sich etwa für 2017 deutlich höhere Kosten (ca. 40 % über den Kosten für 2019).

Problematisch ist, daß nun wieder rückwirkend Bescheide für Zeiträume ab 01.09.2016 und damit von bis zu mehr als drei Jahren ergehen werden. Vermutlich hat niemand genügend Geld gespart, um diese Beträge zahlen zu können.

Beratungshinweise:

1. Betroffene sollten die Übernahme der Gebühren bei der Sozialbehörde beantragen.

Dies kann je nach Aufenthaltsstatus das Jobcenter oder die für die Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde (Sozialamt; in manchen Landkreisen/Städten auch Ausländeramt) sein.

Die Betroffenen sollten die Übernahme auch und gerade dann beantragen, wenn sie aktuell keine laufenden Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt (mehr) bekommen, weil sie arbeiten.

Die Forderung wird nämlich in dem Monat zur Zahlung fällig, in dem die Gebührenbescheide zugestellt werden. Und bei einer hohen Forderung verdient niemand genug, um das auf einmal zahlen zu können, weshalb auch neben einem Erwerbseinkommen ein Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen in dem Monat des Zugangs der Bescheide bestehen kann.

2. Für die verschiedenen Gruppen gilt folgendes:

Bereits im Asylverfahren anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverbot, also sog. Fehlbeleger:

Diese können die Beträge beim **Jobcenter** beantragen. Wichtig ist, daß die Anerkannten die Gebührenbescheide **so schnell wie möglich** beim Jobcenter einreichen und Erstattung verlangen. Sollten sie nämlich keine laufenden Leistungen nach dem SGB II (mehr) erhalten, müssen die Bescheide **im gleichen Monat** beim Jobcenter vorgelegt werden, in dem sie zugegangen sind. Leistungen des Jobcenters gibt es nämlich nur ab dem Monat, in dem sie beantragt wurden.

Personen im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung und bereits abgelehnte Geflüchtete mit Duldung:

Diese sollen die Übernahme der Leistungen beim zuständigen **Sozialamt/Ausländeramt** beantragen, und zwar auch dann, wenn sie arbeiten und deshalb keine laufenden Leistungen bekommen. Wer keine laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, sollte den Antrag so schnell wie möglich stellen.

Also: Antrag beim Jobcenter bzw. Sozialamt/Ausländeramt auf Übernahme der Unterkunftskosten stellen (nicht abwimmeln lassen!), auch wenn man nicht im Leistungsbezug steht.

Falls der Antrag abgelehnt werden soll, schriftlichen Bescheid verlangen. Diese Bescheide können Sie dann zur Prüfung an uns schicken.

Mandatsübernahme Widerspruch gegen Ablehnungsbescheide des Jobcenters/Sozialamts:

Wenn uns die Bescheide geschickt werden, prüfen wir hier zunächst die Erfolgsaussichten. Dafür verlangen wir kein Honorar. Bitte geben Sie die **Kontaktdaten** an, unter denen eine Rücksprache erfolgen kann. Bitte schicken Sie uns neben dem Bescheid des Jobcenters/Sozialamts die Gebührenbescheide bzw. die Forderungsaufstellung der Regierung von Unterfranken sowie eine kurze Beschreibung der Unterbringungssituation (Wie viele Personen gehören zum Haushalt? Größe des Zimmers? Mit wie vielen Personen dort untergebracht?)

Bitte schicken Sie uns alle Unterlagen per Post oder per e-mail, dann bitte in einer einzigen pdf-Datei (bitte nicht für jede Seite eine Datei!).

Wenn wir zur Widerspruchseinlegung raten und die Betroffenen sich entscheiden, den Widerspruch über uns einzulegen, wird hier ein Vorschuss von 250,-- € fällig. Weitere Raten werden nicht angefordert.

Die Frist für den Widerspruch ist ein Monat ab Zustellung des Bescheides.

Mandatsübernahme Klage gegen die Gebührenbescheide:

Auch gegen die Gebührenbescheide selbst kann geklagt werden. Auch die neue Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Gebühren verlangt werden, lässt sich nach unserer Auffassung erfolgreich angreifen.

Wir raten insbesondere zur **Klage gegen die Gebührenbescheide**, wenn

- **Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG hohe Nachforderungen für die Vergangenheit** erhalten. Nach unserer Erfahrung lehnen die für das AsylbLG zuständigen Sozialbehörden (Sozialamt/Ausländeramt) die Übernahme der Unterkunftsgebühren in der Regel ab.
- bei Anerkannten nur ein Anspruch auf Darlehensleistungen nach dem SGB II besteht, z.B. bei **Studierenden, die nicht bei ihren Eltern wohnen**.

Diese Klagen sind aber nicht gerichtskostenfrei. Je nach Höhe der Forderung fallen ca. 100,-- bis 600,-- € an **Gerichtskosten** an. Prozesskostenhilfe dürften die meisten Betroffenen nicht erhalten, da sie ja arbeiten.

Wir übernehmen auch die Vertretung im Klageverfahren gegen die Gebührenbescheide, aber nur bei Zahlung der gesetzlichen **Vergütung**, d.h. bei uns zunächst Vorschusszahlung in Höhe von 250,-- €, danach monatliche Raten in Höhe von 50,-- €. Wie hoch das Honorar insgesamt sein wird, richtet sich nach der Höhe der Gebührenforderung. Wenn die Regierung zur Kostenerstattung verpflichtet wird, werden alle Vorschüsse zurückerstattet.

**Die Frist für die Klage ist ein Monat ab Zustellung der Bescheide.
Wir nehmen Mandate aus ganz Bayern an.
Unterlagen und Nachfragen bitte an
klaus.schank@haubner-schank.de**